

# Allgemeinen Geschäftsbedingungen Amazing Wheels B.V. IJmuiden, die Niederlanden

- 1. Allgemeines**
    - 1.1 Unter AW wird in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Amazing Wheels B.V. verstanden.
  - 2. Allgemeines / Anwendbarkeit**
    - 2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Offerten, Bestellungen und Verträge, bei denen AW und/oder ein anderes mit ihr verbundenes Unternehmen als (potentielle) Partei auftritt.
    - 2.2 Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.
    - 2.3 Die Anwendbarkeit der vom Vertragspartner gehandhabten Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich ausgeschlossen; diese sind kein Bestandteil des zwischen Parteien geschlossenen Vertrags, es sei denn, es wurde ausdrücklich ein anderes bestimmt.
  - 3. Angebote**
    - 3.1 Alle Angebote von AW sind unverbindlich.
    - 3.2 Gezeigte oder verschaffte Muster oder Modelle, angegebene Abbildungen, Farben, Maße, Gewichte und eventuelle andere Merkmale sind lediglich Hinweise und gelten als Annäherung.
  - 4. Verträge**
    - 4.1 Verträge, auch wenn sie von Mittelspersonen im Namen von AW abgeschlossen werden, verpflichten AW erst dann, wenn AW sie schriftlich bestätigt hat.
    - 4.2 Später gemachte Vereinbarungen oder Änderungen verpflichten AW erst dann, wenn sie von AW schriftlich bestätigt wurden.
    - 4.3 Möchte ein Vertragspartner einen Vertrag stornieren, so hat AW das Recht, nach ihrer Wahl entweder den Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrags zu verpflichten oder den Vertrag zu stornieren, wobei als Schadenersatz ein Betrag in Höhe von 20 % des Gesamtwertes des Vertrags gilt, unbeschadet des Rechts von AW, den gesamten Schaden geltend zu machen.
  - 5. Preise**
    - 5.1 Alle Preise verstehen sich ab Lager und zuzüglich MwSt. und lauten in Euro.
    - 5.2 Änderungen von Arbeitslöhnen und Kostpreisen von Rohstoffen oder Materialien und/oder Wechselkursänderungen sowie alle den Kostpreis bestimmenden, sich auf den Vertrag beziehenden Faktoren geben AW das Recht, diese ohne weiteren Aufschlag weiterzugeben.
    - 5.3 Bei Bestellungen mit einem Rechnungswert unter EUR 500,00 wird ein Zuschlag von EUR 17,50 berechnet.
  - 6. Lieferung / Lieferfrist**
    - 6.1 Mit AW vereinbarte Lieferfristen gelten als Richtwerte, nicht als Verwirklichungsfristen. Die Überschreitung einer Lieferfrist bewirkt kein Recht für den Vertragspartner auf Schadenersatz, Aufschub oder Auflösung des Vertrags.
    - 6.2 Die Lieferung von Zweirädern erfolgt ab Lager. Ab diesem Zeitpunkt liegt das Risiko beim Vertragspartner.
  - 7. Eigentumsvorbehalt**
    - 7.1 Solange keine vollständige Bezahlung der Forderung von AW an den Vertragspartner erfolgt, bleibt das Gelieferte vollständig im Eigentum von AW, und zwar auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners. Es ist dem Vertragspartner nicht gestattet, sich bezüglich Aufbewahrungskosten auf ein Zurückbehaltungsrecht zu berufen und diese Kosten mit den von ihm geschuldeten Leistungen zu verrechnen.
    - 7.2 Bildet der Vertragspartner aus den in Abs. 1 genannten Sachen oder mit deren Hilfe eine neue Sache, bearbeitet oder verarbeitet er sie, so ist dies eine Sache, die AW für sich selbst bilden lässt und die der Vertragspartner für AW als Eigentümer hält, bis alle Pflichten gemäß Abs. 1 erfüllt sind.
    - 7.3 Kommt eine Sache infolge der Absätze 1 oder 2 AW zu, dann kann der Vertragspartner darüber lediglich im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit verfügen. Ein Verkauf kann dann nur nach schriftlicher Einwilligung von AW erfolgen.
    - 7.4 Ist der Vertragspartner mit seinen Leistungen im Sinne von Abs. 1 in Verzug, besteht die Befürchtung, dass er diese Pflichten nicht erfüllen wird, liegt gesetzlicher Zahlungsaufschub, Konkurs oder Schuldenanierung (WSNP) vor, so ist AW berechtigt, die ihr gehörenden Sachen auf Rechnung des Vertragspartners von dem Ort, wo sie sich befinden, selbst zurückzuholen oder zurückholen zu lassen. Der Vertragspartner gewährt AW bereits jetzt die unwiderrufliche Vollmacht, zu diesem Zweck die von oder für Vertragspartner genutzten Räume zu betreten oder betreten zu lassen.
    - 7.5 Der Vertragspartner verpfändet hiermit an AW alle Sachen, von denen der Vertragspartner durch Vereinigung, Akzession, Zusammenlegung/Verschmelzung mit den von AW gelieferten und/oder zu liefernden Sachen (Mit-)Eigentümer wird, und zwar zur Sicherheit aller (künftigen) Forderungen von AW gegenüber dem Vertragspartner.
  - 8. Sicherheit**
    - 8.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf das erste Ersuchen von AW hin eine Sicherheit für die vollständige Erfüllung des Vertrags zu leisten; in Ermangelung einer solchen werden alle Forderungen von AW auf einmal fällig, unbeschadet der sonstigen Rechte von AW.
  - 9. Reklamationen, Untersuchungspflicht, Verjährung**
    - 9.1 Der Vertragspartner hat die Pflicht, bei der Lieferung zu untersuchen, ob die Sachen dem Vertrag genügen. Ist dies nicht der Fall, so kann sich der Vertragspartner nur dann darauf berufen, wenn er dies AW möglichst bald, jedoch spätestens binnen acht Tagen ab Lieferung bzw. ab dem Zeitpunkt, an dem die Feststellung angemessenerweise möglich war, schriftlich und unter Angabe von Gründen mitteilt; erfolgt keine solche Mitteilung, so gilt, dass der Vertragspartner die gelieferten Sachen und/oder ausgeführten Arbeiten in ordentlichem und gutem Zustand angenommen hat.
    - 9.2 Forderungen und Einreden auf der Grundlage von Tatsachen, die die Behauptung rechtfertigen könnten, dass die gelieferte Sache nicht dem Vertrag genügt, verjähren nach einem Jahr ab Lieferung.
    - 9.3 Genügt das Gelieferte dem Vertrag nicht, so ist AW nach ihrer Wahl lediglich gehalten, entweder das Fehlende nachzuliefern, die gelieferte Sache instandzusetzen oder zu ersetzen, unter Ausschluss jedes anderen Rechts auf Schadenersatz.
    - 9.4 Reklamationen über Sachen, ausgeführte Arbeiten oder Rechnungen bewirken kein Recht für den Vertragspartner, seine Bezahlung aufzuschieben. Eine Verrechnung ist ausdrücklich ausgeschlossen.
  - 10. Bezahlung**
    - 10.1 Rechnungen von AW sind binnen acht Tagen ab Rechnungsdatum auf die von AW anzugebende Weise zu begleichen. Unter Berücksichtigung des in 10.2 Bestimmten hat die Bezahlung real in der vereinbarten Währung und ohne Verrechnung, Ermäßigung oder Aufschub zu erfolgen. Beantragt die Vertragspartei gesetzlichen Zahlungsaufschub, ist er zugelassen zur WSNP (Schuldenanierung) oder wurde sein Konkurs angemeldet oder erklärt, dann sind alle Forderungen von AW unverzüglich fällig.
    - 10.2 Bei automatischer Bezahlung binnen acht Tagen können 2 % Ermäßigung bedungen werden. Dieser Skonto gilt nur dann, wenn keine andere Rechnung als die mit Ermäßigung zu bezahlende offensteht.
    - 10.3 Ging binnen acht Tagen nach Rechnungsdatum keine Zahlung ein, so ist der Vertragspartner die gesetzlichen Handelszinsen zuzüglich Strafzinsen von 2 % geschuldet.
    - 10.4 Im Falle einer nicht fristgemäßen Bezahlung werden alle Zahlungspflichten des Vertragspartners, ungeachtet dessen, ob AW
- Veräußert der Vertragspartner von AW gelieferte Sachen, so überträgt er AW bereits jetzt die Rechte, die er gegenüber seinen eigenen Abnehmern hat oder erwirbt, und zwar mit allen damit verbundenen Rechten und Sicherheiten.

# Allgemeinen Geschäftsbedingungen Amazing Wheels B.V. IJmuiden, die Niederlanden

diese schon in Rechnung gestellt hat, unverzüglich fällig.

- 10.5 Bezahlungen durch oder namens Vertragspartner dienen nacheinander zur Begleichung der von ihm geschuldeten außergerichtlichen Inkassokosten, der Gerichtskosten, der von ihm geschuldeten Zinsen und danach in der Reihenfolge ihres Fälligkeitsdatums der offenstehenden Gesamtsummen, ungeachtet anderslautender Anweisungen des Vertragspartners.
- 10.6 Der Vertragspartner kann Einwände gegen die Rechnung nur innerhalb der Zahlungsfrist erheben.
- 10.7 Wurde binnen acht Tagen ab Rechnungsdatum keine Bezahlung empfangen, so gehen alle Kosten, die AW zur Beitreibung des ihr Zukommenden machen muss, auf Rechnung des Vertragspartners, wozu die vollständigen Kosten des Rechtsbeistands, sowohl vor Gericht als auch außergerichtlich, sowie jene Kosten gehören, die nicht vom Richter zulasten des Vertragspartners gebracht werden. Der Vertragspartner ist für die außergerichtlichen Inkassokosten einen Betrag in Höhe von 15 % des zu fordernden Betrags mit einem Mindestsatz von EUR 300,- zuzüglich MwSt. geschuldet.
- 11. Auflösung / Befreiung**
- 11.1 Genügt der Vertragspartner einer sich aus dem Vertrag ergebenden Pflicht nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig, wird er unter Vormundschaft gestellt, der Konkurs über ihn verhängt, ihm gesetzlicher Zahlungsaufschub gewährt, seine Firma stillgelegt oder liquidiert, so ist AW nach ihrer Wahl berechtigt, ohne zu Schadenersatz verpflichtet zu sein und unbeschadet der ihr im übrigen zukommenden Rechte, entweder den Vertrag vollständig oder teilweise aufzulösen oder die (weitere) Ausführung des Vertrags auszusetzen. AW ist in diesen Fällen ferner berechtigt, die unverzügliche Befriedigung des ihr Zukommenden zu fordern.
- 11.2 Ist die ordentliche Erfüllung durch AW infolge eines oder mehrerer Umstände, die sich des Einflussbereiches von AW entziehen, wozu die im folgenden Absatz genannten gehören, teilweise oder vollständig unmöglich, entweder vorübergehend oder dauerhaft, so hat AW das Recht, den Vertrag aufzulösen oder die Ausführung auszusetzen, ohne dass der Vertragspartner Anspruch auf Schadenersatz erheben kann.
- 11.3 Umstände, die auf keinen Fall AW zuzurechnen sind, sind: Verhaltensweisen, vorbehaltlich Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, von Personen, derer sich AW bei der Ausführung der Verpflichtungen bedient; fehlende Eignung von Sachen, die AW bei der Ausführung der Verpflichtungen verwendet; Ausübung durch einen Dritten von einem oder mehreren Rechten gegenüber dem Vertragspartner bezüglich eines Mangels aufseiten des Vertragspartners bei der Erfüllung eines zwischen dem Vertragspartner und dem Dritten in Bezug auf von AW gelieferte Sachen geschlossenen Vertrags; Arbeitsniederlegung, Arbeitsausschließung, Krankheit, Ein-, Aus- und/oder Durchfuhrverbot, Transportprobleme, Nichteinhaltung von Pflichten durch Zulieferer, Produktionsstörungen, Natur- und/oder atomare Katastrophen sowie Krieg und Kriegsgefahr.

11.4 Wirkt der Vertragspartner, nachdem ihm AW dazu eine Frist von vierzehn Tagen gestellt hat, nicht an der Lieferung mit, so ist AW von ihren Pflichten befreit.

## **12. Schadenersatz**

- 12.1 Unbeschadet gesetzlicher Pflichten von AW haftet AW nicht für mittelbare oder unmittelbare (Folge-)Schäden, welche die Folge der Nutzung oder der mangelnden Eignung der von AW gelieferten Sachen oder ausgeführten Dienste sind.
- 12.2 Eine eventuelle Haftung von AW für Schäden ist auf den Betrag des Nettorechnungswertes der betreffenden Sachen oder gewährten Dienste beschränkt.
- 12.3 AW bedingt alle gesetzlichen und vertraglichen Verteidigungsmittel, auf die sie sich zur Abwehr ihrer eigenen Haftung gegenüber dem Vertragspartner berufen kann, auch für ihre Untergebenen und die nicht Untergebenen, für deren Verhaltensweisen sie kraft Gesetzes haftbar wäre.

## **13. Schutz**

- 13.1 Der Vertragspartner schützt AW vor allen Ansprüchen von Dritten gleich welcher Bezeichnung in Bezug auf Schäden und/oder Verluste, welche diesem Dritten im Zusammenhang mit den von AW gelieferten Sachen entstehen, insofern solche Ansprüche zu einer größeren Haftung von AW führen, als die, welche sie aufgrund Art. 12 gegenüber dem Vertragspartner haben würde.

## **14. Anwendbares Recht / zuständiges Gericht**

- 14.1 Alle Rechtsverhältnisse zwischen AW und dem Vertragspartner unterliegen dem Recht der Niederlande.
- 14.2 Streitigkeiten zwischen AW und dem Vertragspartner werden dem Gericht zu Haarlem vorgelegt, es sei denn, AW entscheidet sich als klagende oder antragstellende Partei für das zuständige Gericht im Wohn- oder Niederlassungsort des Vertragspartners.

## **15. Konversion**

- 15.1 Sofern sich aufgrund von Zumutbarkeit und Billigkeit oder des unangemessen belastenden Charakters auf eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berufen werden kann, kommt dieser Bestimmung hinsichtlich Inhalt und Zweck eine dieser weitestgehend entsprechende Bedeutung zu, auf die sich sodann sehr wohl berufen werden kann.

## **16. Vorrang niederländischer Text**

- 16.1 Der niederländische Text der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geht seinen Übersetzungen vor.